

THUR. LANDTAG POST
19.03.2024 09:10
77801 2024

Den Mitgliedern des AfBJS

Christophoruswerk Erfurt • Allerheiligenstraße 8 • D 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3334
zu Drs. 7/9081



Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de -

Erfurt, 19.03.2023

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Drs. 7/9081)

Unsere Schule: **Christophorus-Schule Erfurt, staatlich anerkannte
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Bereits die große Zahl der vom befassten Ausschuss in das schriftliche Anhörungsverfahren einbezogenen Träger freier Schulen unterstreicht die Dringlichkeit der Novellierung des Gesetzes und deren evidente Bedeutung für den Bestand freier Schulen im Freistaat Thüringen.

Die Verfassung des Freistaates Thüringen bekennt sich in Art. 26 Abs. 1 ausdrücklich zu Schulen in freier Trägerschaft und versteht sie nach unserem Verständnis nicht nur als mögliche Alternative einer institutionellen staatlichen Bildungslandschaft, sondern als gleichwertige und gleichberechtigte Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 3 GG.

Schulen in freier Trägerschaft bieten nicht nur eine mögliche Alternative zum staatlichen Schulwesen. Sie stellen vielmehr eine dringend erforderliche Ergänzung des staatlichen Bildungswesens dar, ohne die eine umfassende Erfüllung des Bildungsauftrages nicht möglich wäre.

Gerade im Kontext diakonischer Handlungsfelder wird in hohem Maße deutlich, dass Bildungsangebote in spezifischen Bildungsbereichen, aber auch in bestimmten Regionen ohne Schulen in freier Trägerschaft nicht bzw. kaum gewährleistet werden könnten. Dieser Umstand tritt besonders bei Förderschulen in den Vordergrund.

Schulen in freier Trägerschaft sind Garant für Bildungsvielfalt und Vorreiter für innovative Bildungskonzepte sowohl in methodisch-inhaltlicher als auch struktureller Hinsicht.

*Angebote für Menschen
mit Behinderungen oder
sozialen Beeinträchtigungen*

Christophoruswerk Erfurt
Gemeinnützige GmbH

Allerheiligenstraße 8
D 99084 Erfurt

Tel 0361 • 2100100
Fax 0361 • 21001011
info@christophoruswerk.de
www.christophoruswerk.de



Umso irritierender wirkte die im Zuge der Verwendungsnachweisführung für 2021 getroffene Aussage des TMBJS, sog. Overheadkosten und Abschreibungen von den Finanzhilfen für freie Schulen nach §§ 17 ff. ThürSchFTG aufgrund einer nunmehr geänderten Rechtsauffassung nur noch sehr eingeschränkt anzuerkennen, eine Aussage die bereits offenkundig die verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung freier Schulen in Frage stellt und deren institutionelle Garantie beeinträchtigt.

Nicht minder erweckte diese Rechtsauffassung den Eindruck, die in 2021 erreichte und dringend erforderliche Anhebung der Schülerkostenjahresbeiträge abzufangen, waren diese Steigerungen im Landeshaushalt für 2022 offenkundig nicht berücksichtigt.

Selbst die gutachterliche Stellungnahme der Verfassungsrechtlerin

war nicht geeignet, den Blick der Verwaltung für eine stabile und verlässliche Schulfinanzierung zurückzugewinnen.

Als dringend geboten gestaltet sich daher die angestoßene Novellierung des ThürSchFTG um die Klarstellung einer vollständigen Finanzhilfefähigkeit von Overheadkosten und Abschreibungen.

Hierbei sind im Besonderen zwei Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen, welche zum einen eine juristische, zum anderen wirtschaftliche und steuerrechtliche Sichtweise einnehmen.

1. Gemein- und Overheadkosten

Die vorgeschlagene Änderung des ThürSchFTG ist aus unserer Sicht ein notwendiger Schritt, die im Jahr 2022 entstandenen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung 2021 aufzulösen. Die nach Jahren einer verlässlichen und vom TMBJS geübten Verwaltungspraxis der Verwendungsnachweisführung nun geänderte Rechtsauffassung bedeutet bei weiterem Festhalten für unsere Schule mit derzeit 110 Schülerinnen und Schülern eine existenzielle Bedrohung. Das Vertrauen der Träger in verlässliches Handeln von Verwaltung und Landesregierung hat bereits Schaden genommen. Eine entsprechende Klarstellung und der sich für Verwaltung und Landesregierung hieraus ergebende Rahmen für verfassungskonformes Verwaltungshandeln kann nachhaltig nur durch das Parlament erfolgen. Dies gilt umso mehr, als dass das in Reaktion auf die einseitige Änderung der Rechtsauslegung erstellte Rechtsgutachten der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf keine Beachtung fand. Dieses Rechtsgutachten hat die Rechts- und Verfassungswidrigkeit des vorgezeichneten Verwaltungshandelns deutlich aufgezeigt. Gemäß ThürSchFTG umfasst die Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 jedenfalls die Overheadkosten (Sach- und Personalkosten) der Ersatzschulträger für die nichtpädagogische Schulverwaltung (= äußere Schulverwaltung) als Schulaufwand, nicht jedoch die Overheadkosten (Sach- und Personalkosten) für die pädagogisch-inhaltliche Schulverwaltung (= innere Schulverwaltung). Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Finanzhilfepflicht der Länder gemäß Art 7. Abs. 4 GG erstreckt



sich der Anspruch der Ersatzschulträger aber sowohl auf die Overheadkosten der äußeren als auch der inneren Schulverwaltung.

Der Verweis darauf, dass Teile der Schulverwaltung im staatlichen Bereich den kommunalen Schulträger obliegen, damit auch die einhergehenden Kosten nicht vom Freistaat zu tragen seien, wirkt konstruiert, genießen doch die kommunalen Schulträger eine Refinanzierung über den Finanzausgleich der Länder. Darüber hinaus werden für eine vielfältige Bildungslandschaft begünstigende und in erheblichem Maße förderliche Strukturen schulischer Arbeit freier Träger künstlich abgegrenzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst somit zwei elementare Probleme. Zum einen wird die im Jahr 2021 geänderte Rechtsauffassung des TMBJS bzgl. der Auslegung der §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 S. 4 ThürSchfTG, keine Overheadkosten der Ersatzschulträger mehr anzuerkennen, durch eine redaktionelle Konkretisierung ausgeschlossen und damit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen. Zum anderen wird die aktuelle Verfassungswidrigkeit der §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1 S. 4 ThürSchfTG dadurch behoben, dass durch die gefundene Formulierung auch die Overheadkosten für die innere Schulverwaltung auf landesrechtlicher Ebene in die Finanzhilfefähigkeit einbezogen werden.

2. Abschreibungen

Mit der geänderten Rechtsauffassung des Ministeriums ging ebenfalls einher, dass den freien Schulträgern faktisch die Möglichkeit genommen wird, Kosten für die Anschaffung von Sachwerten über eine lineare Abschreibung geltend zu machen. Dies bedeutete im Ergebnis die Nichtberücksichtigung von Abschreibungen der Ersatzschulträger für bewegliche Vermögensgegenstände im Rahmen der Finanzhilfe ab dem auf das jeweilige Finanzhilfjahr folgende Wirtschaftsjahr. Die Finanzierung von Sachwerten ist nämlich durch die Summe der Schülerkostenjahresbeträge begrenzt. Letztere werden aber ganz überwiegend zur Finanzierung des Personals verwendet.

Eine derartige Einschränkung existiert für kommunale Schulträger nicht, woraus zu Lasten der freien Schulträger eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung, damit eine Verletzung des Grundrechts der Privatschulfreiheit der Ersatzschulträger aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 26 Thüringer Verfassung resultiert. Die Festlegung des Ministeriums, künftig nur noch die Geltendmachung der Investitionskosten im jeweiligen Anschaffungsjahr anzuerkennen, stellt für uns als freien Schulträger eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber staatlichen Schulträgern dar. Bei größeren Anschaffungen mit erheblichem Finanzaufwand können die Investitionskosten die gesetzlich vorgesehene Finanzhilfe sogar übersteigen, so dass die Ersatzschulträger die übersteigenden Kosten selbst tragen müssen.

Nach § 253 HGB sind die Träger freier Schulen verpflichtet, die in den Folgejahren anzusetzenden tabellarischen Abschreibungswerte von den jährlich anzusetzenden Aufwendungen abzusetzen. Es ist bedenklich, dass sich die Landesverwaltung mittelbar über zugrunde liegende bundesgesetzliche Regelungen hinwegsetzen will. Zudem werden die privaten Schulträger durch eine Beschränkung der Finanzhilfe auf Abschreibungen im Jahr der Anschaffung der Vermögensgegenstände in ein kameralistisches System der Finanzverwaltung gepresst, welches bereits jetzt in Teilen staatlich wirtschaftlichen Handelns keine Anwendung mehr findet.

Im allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes kommt gleichsam zum Ausdruck, Ungleiches und ungleiche wirtschaftliche Rahmenbedingungen gerade nicht gleich zu behandeln.



Bei einer Weiterverfolgung der Rechtsauffassung des Ministeriums wären die freien Schulträger gezwungen, der Kameralistik zu folgen. Eine kaufmännische Buchführung (Doppik) wäre insoweit ausgeschlossen. Auch hierin liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG garantierte Gestaltungsfreiheit der Schulträger.

Aus unserer Sicht ist die vorliegende Novellierung daher zu begrüßen, da die redaktionelle Schärfung die Auslegungsspielräume des Ministeriums begrenzt und die Verfassungskonformität der Verwendungsnachweisprüfung in dieser Frage wieder gewährleistet.

Inkrafttreten

Die geplante Novellierung ist aus Sicht der freien Schulträger durchaus geeignet, den nun schon unnötig lange schwelenden Konflikt um die Verwendungsnachweisprüfung zu befrieden. Wir sehen jedoch im vorliegenden Entwurf weiteren Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Frage des Umgangs mit den bereits zurückliegenden Prüfjahren 2021-2023, da die Novellierung erst zum 01.01.2024 in Kraft treten soll. Wir regen daher einen zusätzlichen Passus an, welcher das Ministerium zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen für alle aktuell noch offenen Verwendungsnachweisprüfungen verpflichtet. Folgende Klarstellung halten wir für denkbar:

„Diese Vorschrift findet Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Verfahren über die Verwendungsnachweisprüfungen nach Absatz 10.“

Ziel sollte sein, den entstandenen Konflikt abschließend zu befrieden und im Nachgang neue Reibungspunkte durch Auseinandersetzungen über vergangene Verwendungsnachweisprüfungen entstehen zu lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer